



Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

der

Einwohnergemeinde Reigoldswil

Reglement über Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 18. Mai 1998

Die Einwohnergemeindeversammlung Reigoldswil vom 18. Mai 1998, gestützt auf § 47 Absatz 2 des Gemeindegesetzes, beschliesst als Reglement:

§ 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MBG)¹⁾

§ 2 Jahreseinkommen

¹ Das aktuelle Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen. Es umfasst das um den AHV-Beitrag reduzierte Bruttoeinkommen; davon abgezogen werden

- Erwerbsunkosten basierend auf der definitiven Steuerveranlagung,
- AHV-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen sowie
- die abzugsfähigen Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) gemäss Steuer- und Finanzgesetz.

² Dem aktuellen Jahreseinkommen zugerechnet werden ausserdem nicht steuerbare Einkünfte der Haushaltsmitglieder wie Ergänzungsleistungen, Alimente und weitere Entschädigungen (z.B. Krankenversicherungs-Prämienverbilligungen).

§ 3 Jahresnettomiete

¹ Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten.

² Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.

§ 4 Höchstmieten

Für die Beitragsberechnung werden Jahresnettomieten bis zu den folgenden Höchstbeträgen angerechnet:

bei einem Einpersonenhaushalt	Fr.	10'800.-- pro Jahr
bei zwei im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr.	13'200.-- pro Jahr
bei drei im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr.	19'800.-- pro Jahr
bei vier im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr.	21'600.-- pro Jahr
pro Person zusätzlich	Fr.	1'800.-- pro Jahr

Im Fall einer höheren Miete ist der Teil, der den oben angeführten Höchstbetrag übersteigt, nicht beitragsberechtigt.

¹⁾ MBG §§ 5 Abs. 1 und 9 Abs. 1.

§ 5 Höchstgrenze des aktuellen Jahreseinkommens

¹ Das aktuelle Jahreseinkommen darf Fr. 38'000.-- für Ehe- und Konkubinatspaare und Fr. 30'000.-- für alleinerziehende Personen nicht übersteigen.

² Das aktuelle Einkommen gemäss Abs. 1 erhöht sich um Fr. 9'000.-- pro minderjähriges oder in Erstausbildung stehendes Kind gemäss § 3 Absatz 1 Bst. a MBG.

³ Werden die obigen Höchstgrenzen überschritten, besteht kein Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag.

§ 6 Höchstgrenze des aktuellen Vermögens

¹ Das aktuelle Vermögen (gemäss definitiver Steuerveranlagung exkl. Vermögensfreibetrag) darf Fr. 20'000.-- für Ehe- und Konkubinatspaare und Fr. 12'000.-- für alleinerziehende Personen nicht übersteigen.

² Das aktuelle Vermögen gemäss Absatz 1 erhöht sich um Fr. 5'000.-- pro minderjähriges oder in Erstausbildung stehendes Kind.

³ Werden die obigen Höchstgrenzen überschritten, besteht kein Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag.

§ 7 Angemessenheit der Wohnungsgrösse

Ein Mietzinsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohner/innen um nicht mehr als 1 1/2 übersteigt.

§ 8 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung

¹ Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom aktuellen Jahreseinkommen der massgebliche Lebensbedarf sowie die Wohnnebenkosten gemäss Mietvertrag abgezogen werden.

² Der massgebliche Lebensbedarf wird gemäss den geltenden Bestimmungen des Sozialhilferechts festgelegt.

§ 9 Härtefälle

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglementes abweichen.

§ 10 Verfahren

¹ Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind der Gemeindeverwaltung unter Beilage folgender notwendiger Unterlagen einzureichen: Mietvertrag, definitive Steuerveranlagung, Verfügung zur KK-Prämienverbilligung.

² Im Falle eines zustimmenden Entscheides des Gemeinderates werden die Beiträge ab Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gewährt.

³ Die Beiträge werden, sofern auf der entsprechenden Verfügung nichts anderes vermerkt ist, vierteljährlich ausgerichtet.

⁴ Die Zusicherung gilt für ein Kalenderjahr, längstens jedoch bis zum Eintritt einer Veränderung bei einem Berechnungsfaktor.

⁵ Der Gemeinderat passt die in diesem Reglement erwähnten Einkommens- und Vermögenshöchstgrenzen sowie die Beiträge jährlich an die Teuerung an.

§ 11 Rechtsschutz und Strafbestimmungen

¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Wer vorsätzlich gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst,

- muss unrechtmässig bezogene Mietzinsbeiträge samt eines Verzugszinses, der dem aktuellen Satz für zu spät bezahlte Gemeindesteuern entspricht, zurückerstatten und
- kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 1'000 bestraft werden.

³ Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim zuständigen Polizeigericht Berufung eingelegt werden.

§ 12 Inkrafttreten Rechtsschutz und Strafbestimmungen

¹ Es tritt nach Genehmigung der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft (rückwirkend) auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Mai 1998.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident Der Verwalter

Sig. Sig.
O. Siegrist H. Wilhelm

Änderungen genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. Oktober 2004.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident Die Verwalterin

W. Schweizer K. Sutter

Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt
das vorliegende Reglement

mit Beschluss Nr. 166 vom 13.10.1998

mit Beschluss Nr. 174 vom 15.11.04 (Änderungen)